Die Entwickelungsgeschichte des staatlichen Pensionswesens in Sachsen.

Ein Gedenkblatt zum 7. März 1910
nebst einem Ausblick auf die Zukunft

von

Professor Dr. R. Kunze
in Leipzig.

Dresden und Leipzig, 1910.
C. A. Kochs Verlagsbuchhandlung (H. Ehlers).

In unsrer jubiläumsfreudigen Zeit wäre am 7. März dieses Jahres für einen großen Teil der Bevölkerung unsres engeren Vaterlandes Sachsen berechtigte Veranlassung, das 75 jährige Bestehen einer ungemein segensreichen Einrichtung zu feiern, des Pensionsgesetzes für die sächsischen Staatsbeamten[1]), welches einen der wichtigsten Teile des im wesentlichen noch jetzt gültigen Gesetzes vom 7. März 1835 (die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend) bildet. Mancher wird es vielleicht mit Überraschung vernehmen, daß dieses Pensionsgesetz so verhältnismäßig jungen Ursprungs ist; er wird des Glaubens gelebt haben, daß, solange es Beamte gibt, sie sich auch dieses Vorrechtes erfreuen, durch das ihr Lebensabend sowie das Leben ihrer Hinterbliebenen vor drückender Not geschützt werden soll. Sein Erstaunen wird sich wahrscheinlich steigern, wenn er erfährt, daß der Beamtenschaft unsres Heimatlandes[2]) dieses viel-

[1]) Die übrigen sächsischen Pensionsgesetze, z. B. für die Geistlichen und Lehrer, sind im Laufe der Zeit jenem in den meisten Hauptpunkten so angeglichen worden, daß ich im folgenden mich auf die Besprechung jenes beschränken darf. — Der Kürze halber werde ich bisweilen mit dem zusammenfassenden Namen ,,Beamten" auch die Gruppen Festangestellter bezeichnen, welche, wie Geistliche und Lehrer, nicht im engeren Sinne Beamte sind.

[2]) Für die Pensionsgesetze andrer Staaten würde sich natürlich Ähnliches feststellen lassen.

beneidete Recht nicht etwa wie eine reife Frucht in den Schoß gefallen ist, sondern daß sie schrittweise diese Vergünstigungen erlangt hat, genau so, wie auch die modernen, aus der Fürsorge für die Arbeiter entstandenen Gesetze nicht von gestern zu heute geschaffen sind. So erscheint eine Betrachtung des geschichtlichen Entwickelungsganges unserer sächsischen Pensionsgesetze in verschiedener Beziehung nicht zwecklos zu sein: Sie kann die Beamten Freude an der Gegenwart und Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen lehren; zugleich aber deutet sie die Punkte an, wo eine Weiterentwickelung wünschenswert und möglich ist; und schließlich warnt sie vor maßlosen, unerfüllbaren Wünschen.

Wenn man die acht Bände des Codex Augusteus[1]), welcher die sächsischen Gesetze bis zum Jahre 1824 enthält, auf Pensionsgesetze hin durchsuchen wollte, so würde dies fast ganz vergeblich sein. Kein Wunder. Denn begreiflicherweise hütete der souveräne Fürst, nicht eingeschränkt durch die Fesseln einer Verfassung, sich davor, durch gesetzliche Festlegung von Pensionsbestimmungen sich selbst zu binden und sich freiwillig seiner Macht zu begeben. Alles erscheint auch hier abhängig von dem guten Willen und der Gnade des Fürsten[2]).

---

[1]) Herausgegeben von J. Chr. Lünig. Bd. 1—3, Leipzig 1724 fol. — Fortgesetzter Cod. Aug. Abt. 1, 2, ib. 1772 fol. — Zweyte Fortsetzung Abt. 1, 2, ib. 1805—06 fol. — Dritte Fortsetzung Abt. 1, 2. Dresden 1824. 4⁰.

[2]) Böttiger-Flathe, Geschichte Sachsens, Bd. 3, S. 475: „Als eine weitere unmittelbare Folge der Verfassung legte die Regierung den Entwurf eines Zivilstaatsdienergesetzes vor, welches..... den Staatsdienern eine sorgenfreie Existenz, Unterstützung im Alter und Versorgung ihrer Hinterlassenen, also was

Jedoch liefert eine Durchsicht des Codex Augusteus ein merkwürdiges negatives Ergebnis. Da nämlich die absolute Regierung es ablehnte, die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für die Beamten gesetzlich zu regeln, so suchte man sich, so gut es ging, selbst zu helfen und gründete Witwenkassen. Der Codex Augusteus spricht freilich nicht davon, daß nur Beamte dabei beteiligt gewesen seien, sondern es scheinen auch weitere Kreise, z. B. die Gewerbetreibenden, sich dafür erwärmt zu haben. Auf keinen Fall aber ist anzunehmen, daß die Beamten sich ferngehalten hätten. Aber diese Witwenkassen stifteten keinen Segen, sondern nur Unheil. Denn in dem Bestreben, für die Hinterbliebenen ja recht große Summen zu erzielen, ließ man bei der Höhe der Kassenbeiträge oftmals die Frage ganz außer Spiel, ob man überhaupt in der Lage sein werde, auf die Dauer die Beiträge zu entrichten. Nach dem Grundsatze: „Viel hilft viel" trat man womöglich in mehrere Kassen ein und richtete sich durch diese freiwillig übernommenen Steuern allmählich zugrunde. Zudem mag es nicht an Gaunern gefehlt haben, die den Leuten vorspiegelten, eine neue, segensreiche Witwenkasse gründen zu wollen, und die nachher, wenn sie die Beiträge eingesammelt hatten, mit der leicht erworbenen Beute das Weite suchten. Das Übel wurde schließlich so arg, daß die Regierung alle derartigen Kassen aufs schärfste verbot, wenn sie nicht ausdrücklich ihre Genehmigung erteilt habe. Eine gar beredte Sprache redet dieses „Generale" vom

---

zeither nur Sache der Gnade gewesen war, als ein Recht gewähren sollte." — Roscher, System der Finanzwissenschaft, 5. Auflage, 2. Hälfte, S. 174: „Pension war früher Sache der Gnade: Graf Brühl bezog nach 1763 einen Ruhegehalt von 44 000 Thalern jährlich."

6. Dezember 1720[1]): „Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Polen, usw. Liebe Getreue, Wir haben höchstmißfälligst vernehmen müssen, was massen zeitherò nicht nur bey Unserer Residenz-Stadt allhier, sondern auch an vielen anderen Orten, hin und wieder, in und uffem Lande, allerhand so genannte Männer- und Weiber- auch Wittber- und Wittwen- Jungfer- und Junggesellen-Cassen aufgerichtet und angestellet, und darzu auch wohl gar von der Obrigkeit conniviret worden. Wie nun dergleichen ohne Unsern Vorbewust und Genehmhaltung vorzunehmen, sich nicht gebühret, hierbey auch insgemein vieler Betrug und Bevortheilung mit untergelauffen, und die Leute ihr baares Geld, in der Hoffnung und Absicht einiges Gewinnstes, welches doch nicht anderst, als mit derer andern Schaden, geschehen können, darzu häuffig hingegeben, und deshalber ihre Grund-Stücken, Haus-Rath, Handwercks-Zeug, und andere Mobilien, verkauffet, und verstossen, und auf solche Art die Unterthanen und arme Dienst-Bothen, durch dergleichen Inventores, ohne Unsern Befehl, gleichsam collectiret, auch zum Theil umb das Ihrige gebracht haben, Also haben Wir, zu dessen allen fernern Abwendung, und des dahero dem Publico zuwachsenden nicht geringen Verlusts, auch Vermeidung solcherley Unordnung und selbst eigenmächtigen Unternehmens, vor nöthig und nützlich befunden, sowohl alle dergleichen, ohne Unsern Vorbewust und Genehmhaltung, aufgerichtete Männer- und Weiber- auch Wittwer- und Wittwen-, Jungfer- und Junggesellen-Cassen im Lande, durchgehends aufzuheben und zu cassiren, als auch, daß deren keine weiter, sonder Un-

[1]) Cod. Aug. I, S. 1935, f.

serer ausdrücklichen Vergünstigung und Ertheilung Unsres Consenses darzu, von neuem sollen angefangen und angestellet werden dürffen, vermittelst dieses Unsers ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, uffs schärffeste und nachdrücklichste zu verordnen und anzubefehlen .... Daran geschiehet Unser Will und Meinung, Datum Dreßden, am 6. December Anno 1720."

Aber trotzdem war es notwendig, durch Generale vom 29. Juni 1762 das Verbot nochmals aufs eindringlichste einzuschärfen[1]: „Ob nun wohl die Vorsorge vor Wittwen und Waisen an und vor sich keineswegs zu mißbilligen; So hat jedoch durch die allzugroße Menge solcher Societäten dem gemeinen Wesen ein beträchtlicher Nachteil erwachsen wollen, indem viele in mehrere dergleichen Grabegesellschaften sich eingelassen, und durch die dabey nöthigen vielen Einlagen sich entkräftet, denen Ihrigen den Unterhalt entzogen, auch sich dadurch außer Stand gesetzt, ihre Nahrung und Gewerbe fortstellen zu können, endlich aber genöthiget worden, die Gesellschaften wieder zu verlassen, worüber zuletzt mancherley geldsplitternde Processe entstanden."

Nur in einer Beziehung nahm auch schon der absolute sächsische Staat sich der Beamtenwitwen- und -waisen an: Er bewilligte ihnen die sogenannten Gnadenmonate[2], während welcher die Hinterbliebenen noch den vollen Gehalt ihres verstorbenen Ernährers ausgezahlt bekamen. Das Reskript vom

[1]) Cod. Aug. V, S. 597, ff.

[2]) Schon der Name zeigt, daß es sich ursprünglich um einen Gnadenakt des souveränen Fürsten handelte.

18. Mai 1733[1]) begünstigte dabei in sozial nicht unberechtigter Weise die Witwen und Waisen der Subalternen vor den der Studierten, indem es den Hinterbliebenen von ,,Räten und Assessoren“ nur drei Gnadenmonate zuerkannte, dagegen den Hinterlassenen von ,,Secretarien und übrigen subalternen Dienern“ deren sechs.

1782 wurde dieser Unterschied aufgehoben[2]) und für alle Witwen ein sechsmonatlicher Gnadengenuß festgesetzt.

Da aber in den Wirren der napoleonischen Zeit gerade Sachsens Finanzen sehr gelitten hatten, so ist es nicht zu verwundern, wenn 1816 die Zahl der Gnadenmonate für alle Witwen auf drei eingeschränkt wurde[3]).

Endlich brachte der 4. September 1832 dem Lande die Verfassung und der 7. März 1835 der Beamtenschaft das versprochene Pensionsgesetz. — Selbstverständlich kann es nun nicht meine Aufgabe sein, das ganze Gesetz anzuführen, sondern ich hebe nur die wichtigsten, augenfälligsten Punkte hervor[4]).

§ 32 setzt den Pensionsfuß fest: ,,Die jährliche Pension, auf welche ein emeritierter Staatsdiener Anspruch machen kann, beträgt

vom	erfüllten	10.	bis	mit	erfülltem	15.	Dienstjahre	$^{8}/_{24}$
,,	,,	15.	,,	,,	,,	20.	,,	$^{9}/_{24}$
,,	,,	20.	,,	,,	,,	25.	,,	$^{10}/_{24}$
,,	,,	25.	,,	,,	,,	30.	,,	$^{12}/_{24}$

[1]) Cod. Aug. VII, S. 1.
[2]) Cod. Aug. V, S. 1.
[3]) Cod. Aug. VII, S. 22.
[4]) Vgl. hierzu die ,,Civilstaatsdienergesetze des Königreichs Sachsen“, Leipzig, Serigsche Buchhandlung, 4. Auflage 1897 (Juristische Handbibliothek, Bd. 35).

vom erfüllten	30.	bis	mit	erfülltem	35.	Dienstjahre	$^{15}/_{24}$
,, ,,	35.	,,	,,	,,	40.	,,	$^{18}/_{24}$
,, ,,	40.	,,	,,	,,	45.	,,	$^{20}/_{24}$
,, ,,	45.	,,	,,	,,	50.	,,	$^{22}/_{24}$
,, ,,	50.	Dienstjahre an					$^{24}/_{24}$

des mit der zuletzt bekleideten Staatsdienerstelle verbundenen Diensteinkommens.“

§ 40 handelt von dem Gnadengenusse: „Als Gnadengenuß beziehen die Witwen und Kinder des im aktiven Staatsdienste oder im Genusse von Wartegeld versterbenden Staatsdieners, dessen Gehalt oder Wartegeld in der Regel annoch auf einen Monat außer dem Sterbemonate. Bei pensionierten Dienern findet ein Gnadengenuß nicht statt.“ — Man übernahm also diese schon während der absoluten Monarchie (siehe S. 7) bestehende Einrichtung, freilich nur in sehr eingeschränkter Form[1]).

§ 43 setzt die Pension für Witwen und Waisen fest: „Die Pension der Witwe eines Staatsdieners beträgt den achten Teil desjenigen Diensteinkommens, den ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog. — Jedes Kind bekommt, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünfteil, hingegen nach deren Tode drei Zehnteile der Witwenpension.“

---

[1]) Die Hinterbliebenen von Lehrern genießen noch jetzt zwei Gnadenmonate, die von Geistlichen sogar drei, ja unter gewissen Voraussetzungen sechs (Kirchengesetz vom 31. Mai 1898). — Sollte einmal die für die Pensionierung von Geistlichen und Lehrern ungünstige sogenannte Katasterbestimmung (siehe S. 30) aufgehoben werden, so würde es meines Erachtens eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit bedeuten, wenn auch für die Hinterlassenen von Geistlichen und Lehrern nur noch ein Gnadenmonat bewilligt würde.

§ 47 erörtert die Beiträge zum Staatspensionsfond: „Zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdiener-Witwen und -Waisen übernommenen Pensionslast sind von den Staatsdienern folgende Beiträge für den Pensionsfond mittelst Abzug von dem Dienstgehalt, Wartegeld oder von der Pension zu erheben:

a) wenn der jährliche Gehalt, das Wartegeld oder die Pension 1000 Taler oder weniger beträgt, jährlich 1 Prozent davon,
b) wenn jene über 1000 Taler, doch nicht über 2000 Taler betragen, jährlich $1^1/_2$ Prozent,
c) wenn jene über 2000 Taler betragen, jährlich 2 Prozent.

Überdies wird zum Besten des Pensionsfonds ein einmonatlicher Abzug von jedem Gehalt und jeder Gehaltserhöhung stattfinden." —

Im großen und ganzen wird man wohl in Beamtenkreisen mit diesem ersten Entwurf eines Pensionsgesetzes zufrieden gewesen sein; eröffnete es ja die Möglichkeit, einst den vollen Gehalt als Pension weiterzugenießen! Doch nicht lange sollte sich die Beamtenschaft des Geschenkes freuen. Zwar hatte in dem Dekret an die Stände vom 27. Januar 1833[1]) die Regierung erklärt: „Die Pensionssätze sind mit tunlichster Rücksicht auf die Kräfte des Staats vorgeschlagen worden und zum Teil niedriger als in andern Staaten. Man hat sich jedoch auch nicht verschweigen können, daß in denjenigen Staaten, wo höhere Sätze festgestellt sind, das Pensionswesen zu großen Klagen über Belästigung der Staatskassen geführt haben soll." Aber

[1]) Landtagsakten 1833, 1. Abt., Bd. 1., S. 68.

auch so war der sächsische Staat noch über seine finanziellen Kräfte gegangen. Daraus war freilich der Staatsregierung um so weniger ein Vorwurf zu machen, als sie in eben jenem Dekrete (S. 69) hervorgehoben hatte: „Eine Vergleichung mit den bisher bewilligten Pensionen hat, da es an bestimmten Grundsätzen bei deren Verleihung gefehlt hat, nicht angestellt werden können.“ So mußte „zur Bewirkung möglichster Ersparnis im Staatshaushalte“ der Staat sich zu der peinlichen Maßregel entschließen, den Beamten ein gewährleistetes Recht wieder zu nehmen und die Pensionsbestimmungen ungünstiger zu gestalten. Die Regierung betonte nicht ohne Grund[1]), daß die Ausgaben für Pensionen in geradezu bedrohlicher Weise zugenommen hätten, so daß man unbedingt auf Abhilfe bedacht sein müsse. Denn sie durfte die Fürsorge für einen Teil der Untertanen nicht so weit treiben, das Wohl des Ganzen darüber zu vernachlässigen und die Finanzen des Landes zu ruinieren. Das Königliche Dekret an die Kammern vom 22. Mai 1850[1]) enthielt folgende Abänderungsvorschläge des Pensionsfußes:

Die Pension soll künftig betragen							Hundertstel
vom	erfüllten	10.	bis	mit	erfülltem	15. Dienstjahre	30
„	„	15.	„	„	„	20. „	35
„	„	20.	„	„	„	25. „	40
„	„	25.	„	„	„	30. „	50
„	„	30.	„	„	„	35. „	55
„	„	35.	„	„	„	40. „	65
„	„	40.	„	„	„	45. „	75
„	„	45. Dienstjahre an					80

des Diensteinkommens.

[1]) Landtagsakten 1849/50, I. Abt., Bd. 2, S. 667, ff.

Dies bedeutete eine wesentliche Verschlechterung des Gesetzes von 1835; namentlich wurde den Beamten die Aussicht benommen, einstmals den vollen Gehalt als Pension weiter zu genießen. Jedoch wird man bei objektiver Prüfung diese letztere Maßnahme der Regierung nicht mißbilligen können, wenn auch einige deutsche Staaten[1]) noch heutzutage den Vollgehalt als Höchstpension auszahlen. Denn wenn die Möglichkeit besteht, daß gewissermaßen zwei Beamtengenerationen, die amtierende und die pensionierte, den Höchstgehalt genießen, so kann gerade hieraus sich sehr leicht eine empfindliche Störung der Staatsfinanzen ergeben.

Dagegen leuchtete eine entschiedene Fürsorge für die Beamten aus der vorteilhaften Neuerung hervor, daß der höchste Pensionssatz nicht erst vom 50., sondern schon vom 45. Dienstjahre ab gelten sollte.

Bei den Kammerberatungen wurde sogar das Königliche Dekret noch in einigen Punkten zu Ungunsten der Pensionäre abgeändert, und es kam das Gesetz vom 24. April 1851 zustande mit folgender Skala:

Die Pension beträgt

								Hundertstel
vom	erfüllten	10.	bis	zum	erfüllten	15.	Dienstjahre	30
,,	,,	15.	,,	,,	,,	16.	,,	31
,,	,,	16.	,,	,,	,,	17.	,,	32
,,	,,	17.	,,	,,	,,	18.	,,	33
,,	,,	18.	,,	,,	,,	19.	,,	34
,,	,,	19.	,,	,,	,,	20.	,,	35
,,	,,	20.	,,	,,	,,	21.	,,	36

[1]) Bayern, Hessen, Braunschweig, Koburg-Gotha, Hamburg, usw. Also teils kleinere Staaten mit entsprechend kleinerer Beamtenzahl, teils solche Staaten, die ihre Beamten geringer besolden als Sachsen, teils sehr reiche Staaten!

					Hundertstel
vom erfüllten	21.	bis zum erfüllten	22.	Dienstjahre	37
,, ,,	22.	,, ,, ,,	23.	,,	38
,, ,,	23.	,, ,, ,,	24.	,,	39
,, ,,	24.	,, ,, ,,	25.	,,	40
,, ,,	25.	,, ,, ,,	26.	,,	$41^1/_2$
,, ,,	26.	,, ,, ,,	27.	,,	43
,, ,,	27.	,, ,, ,,	28.	,,	$44^1/_2$
,, ,,	28.	,, ,, ,,	29.	,,	46
,, ,,	29.	,, ,, ,,	30.	,,	$47^1/_2$
,, ,,	30.	,, ,, ,,	31.	,,	49
,, ,,	31.	,, ,, ,,	32.	,,	$50^1/_2$
,, ,,	32.	,, ,, ,,	33.	,,	52
,, ,,	33.	,, ,, ,,	34.	,,	$53^1/_2$
,, ,,	34.	,, ,, ,,	35.	,,	55
,, ,,	35.	,, ,, ,,	36.	,,	$57^1/_2$
,, ,,	36.	,, ,, ,,	37.	,,	60
,, ,,	37.	,, ,, ,,	38.	,,	$62^1/_2$
,, ,,	38.	,, ,, ,,	39.	,,	65
,, ,,	39.	,, ,, ,,	40.	,,	$67^1/_2$
,, ,,	40.	,, ,, ,,	41.	,,	70
,, ,,	41.	,, ,, ,,	42.	,,	$72^1/_2$
,, ,,	42.	,, ,, ,,	43.	,,	75
,, ,,	43.	,, ,, ,,	44.	,,	$77^1/_2$
,, ,,	44.	,, ,, ,,	45.	,,	80
,, ,,	45.	Dienstjahre an			80

des pensionsfähigen Einkommens.

Die Pensionsquoten zeigen demnach folgende Unterschiede: 1 % Zunahme vom 15. bis 25. Dienstjahre, $1^1/_2$ % vom 25. bis 35. Dienstjahre, und darüber hinaus $2^1/_2$ %. Die wichtigste Neuerung bestand darin, daß vom 15. Dienstjahre ab nicht mehr nur aller fünf Jahre, sondern nach jedem einzelnen Jahre eine Erhöhung des Pensionsfußes eintrat. Allerdings war diese so

gering, daß man z. B. erst mit erfülltem 19. Dienstjahre die Pension erreichen konnte, welche man nach dem Königlichen Dekret vom 22. Mai 1850 bereits nach 15 Dienstjahren erlangt hätte. Nur für die allerletzten Dienstjahre (vom 43. ab) war das neue Gesetz eine Kleinigkeit günstiger als wie jenes Dekret und ließ besonders die Höchstpension (80 %) nicht erst mit dem 45., sondern bereits mit dem 44. Dienstjahre eintreten. Jedenfalls konnte die Neuerung, nach jedem weiteren Dienstjahre (und nicht nur aller fünf Jahre) die Pensionsquote zu erhöhen, sehr segensreich wirken, falls ein etwaiges neues Gesetz an ihr festhielt, zugleich aber den Pensionsfuß selbst steigerte. Aber vorläufig mußten die sächsischen Beamten über zwei Jahrzehnte lang sich mit ihrem Pensionsgesetze schlecht und recht abfinden.

Da schuf nach dem siegreichen Kriege von 1870/71 der allgemeine politische und wirtschaftliche Aufschwung auch auf diesem Gebiete Besserung. Und es ist ein schönes Zeichen für jene Zeit, daß man zu allererst die Lage derer besserte, welche dies noch dringender nötig hatten als die pensionierten Beamten, nämlich die der Witwen und Waisen, deren Zahl sich natürlich gerade durch den Krieg erheblich gesteigert hatte. Zwar hieß es schon früher[1]) ausdrücklich: „Die Staatsdiener haben nach ihrem Ableben Anwartschaft auf notdürftige Versorgung ihrer nächsten Angehörigen durch Gnadengenuß und Pension"; aber eine Witwenpension in der bisherigen Höhe von einem Achtel des Gehaltes genügte doch kaum für die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse. Deshalb bekannte

---

[1]) Landtagsakten 1849/50, 1. Abt., Bd. 2, S. 674.

die Regierung selbst ganz offen[1]): „Die bestehenden Sätze für die Pensionen der Hinterlassenen verstorbener Staatsdiener sind je länger je mehr unzureichend und einer Aufbesserung dringend bedürftig. Wie die Erfahrung fast täglich lehrt, sind die Witwenpensionen usw. in der Mehrzahl der Fälle ungenügend, um die Hinterlassenen verstorbener Staatsdiener nur vor der bittersten Not zu schützen.“ So erhöhte denn das Gesetz vom 9. April 1872 „nach dem Vorgange der bayrischen Gesetzgebung“ die Witwenpension auf den fünften Teil des Diensteinkommens des Verstorbenen; dagegen wurde die bisherige Höhe der Waisenpension (ein Fünftel der Witwenpension) beibehalten.

Auch den Beamten selbst brachte dies Gesetz ein nicht unerfreuliches Geschenk; sein Paragraph 2 besagt: „Die bisher gesetzlich vorgeschriebenen einmonatigen Abzüge von Gehalten und Gehaltserhöhungen zum Staatspensionsfond finden vom 1. Januar 1872 an nicht weiter statt.“ — Wenn nämlich vor 1872 jemand am 1. Januar eine Gehaltserhöhung erhielt, so bekam er sie erst am 1. Februar wirklich ausgezahlt; wurde er aber am 1. Januar überhaupt erst angestellt, so erhielt er nach dem früheren Gesetz erst am 1. Februar seinen ersten Gehalt und stand also im Januar noch ohne jedes Einkommen da. Das war natürlich ganz besonders hart für die, welche vorher schon irgendwie besoldet worden waren und denen die Freude über die nunmehrige dauernde Anstellung dadurch vergällt wurde,

---

[1]) Dekret vom 5. Februar 1872 (Landtagsakten 1871/73, 1. Abt., Kgl. Mitteilungen, Bd. 3, S. 120).

daß sie — vielleicht schon mit Frau und Kind — einen sehr magern Monat überstehen mußten. Allerdings übte der Staat weitgehende Milde und gestattete den Neuangestellten, durch monatliche Abzüge von ihrem Gehalte die zu zahlende Summe aufzubringen. Oder der Beamte hatte bisher seine Besoldung am Ende des Monats erhalten, und da er nunmehr als festangestellter Staatsdiener im voraus bezahlt wurde, so merkte er den einmonatlichen Ausfall seines Gehalts eigentlich gar nicht. Aber jedenfalls beurteilte die Regierung das bisherige Gesetz sehr richtig[1]: „Namentlich der Abzug eines Monatsbetrages vom Gehalte bei der ersten Anstellung und von jeder Gehaltserhöhung ist insofern drückend, als er in der Regel mit dem Mehraufwande zusammentrifft, welcher dem Staatsdiener durch eine Aufenthaltsveränderung veranlaßt wird."

Schon zwei Jahre später wurde wieder ein wichtiger gesetzlicher Schritt zu Gunsten der Beamten unternommen: Unter dem 5. März 1874 wurde bestimmt, „daß dem Zivildienste die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet werden solle", d. h. daß sie pensionsfähig sein solle. Und ferner heißt es in § 5: „Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter ... Teil genommen hat, ... wird ihm zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet", d. h. Kriegsjahre sollen bei der Pensionierung doppelt angerechnet werden. In den Reihen der Beamten, welche der militärischen Dienstpflicht genügt hatten, wird dies Gesetz die lebhafteste Genugtuung hervorgerufen haben, wenn auch

---

[1]) Landtagsakten 1871/73, 1. Abt., Kgl. Mitteilungen, Bd. 3, S. 121.

durchaus nicht etwa jede Härte und Unbilligkeit dadurch beseitigt worden war. Denn leider ist es ja noch heutzutage eine ebenso zutreffende wie betrübliche Tatsache: Wenn zwei junge Leute gleichen Alters, gleicher Begabung, gleicher Vorbildung, kurz gesagt, zwei in jeder Beziehung gleichstehende Leute, nur dadurch voneinander unterschieden, daß der eine militärtauglich, der andere dagegen -untauglich ist, wenn diese sich ein und derselben Beamtenlaufbahn widmen, so ist es unter normalen Verhältnissen für den Diensttauglichen gar nicht möglich, seinen Freund jemals wieder einzuholen. Er wird immer um die Dauer seines aktiven Militärdienstes hinter seinem Altersgenossen zurückbleiben. Die vielen Opfer an Geld und Zeit, ja vielleicht sogar an Gesundheit, haben ihn nicht etwa wenigstens in die Reihen neben seinen Freund gebracht, sondern sogar ein beträchtliches Stück hinter ihn. Gerade für die Durchschnittslaufbahnen, für die Normalexistenzen — und die bilden doch die große Masse — ist dies gewiß ein schmerzlicher Gedanke. Da wurde nun die nicht unberechtigte Mißstimmung der gedienten Soldaten wenigstens etwas dadurch gemildert, daß die Militärzeit als pensionsfähige Dienstzeit bei einstmaliger Pensionierung angerechnet werden sollte.

Aber die schaffensfrohen siebziger Jahre gingen in ihrer Fürsorge für die Beamten noch weiter: Der 31. März 1873 hatte den Reichsbeamten im allgemeinen Reichsbeamtengesetz zugleich Pensionsbestimmungen verschafft, welche viel günstiger waren als die des sächsischen Gesetzes von 1851. Da konnte der sächsische Staat unmöglich zurückbleiben, sondern mußte auch seine Pensionäre besser zu stellen bemüht sein, und

er tat dies so nachdrücklich, daß die neuen sächsischen Bestimmungen sich zum Teil sogar vorteilhafter gestalteten als die des Reichsbeamtengesetzes: Es ist das noch jetzt gültige Gesetz vom 3. Juni 1876, von dem ich wiederum nur das allerwichtigste heraushebe.

§ 6 lautet: „Mit Anspruch auf Pension kann der Staatsdiener nach erfülltem 65. Lebensjahre seine Entlassung nehmen."

§ 8 handelt vom sogenannten Wartegeld[1]): „Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen, oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so ist er, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in ein Wartegeld von $^7/_{10}$ seines Diensteinkommens zu versetzen."

§ 38 setzt die Höhe der Pension fest: „Die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann,

---

[1]) Bereits das Gesetz vom 7. März 1835 hatte in § 19 („ungesuchte Enthebung vom Dienste") Anordnungen über das Wartegeld erlassen, die aber jetzt bedeutend erweitert und gemildert wurden.

ist nach demjenigen Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionierung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.“

Die jährliche Pension beträgt

								Hundertteile
nach	erfülltem	10.,	jedoch	vor	erfülltem	15.	Dienstjahre	30
,,	,,	15.	,,	,,	,,	16.	,,	31
,,	,,	16.	,,	,,	,,	17.	,,	32
,,	,,	17.	,,	,,	,,	18.	,,	34
,,	,,	18.	,,	,,	,,	19.	,,	36
,,	,,	19.	,,	,,	,,	20.	,,	38
,,	,,	20.	,,	,,	,,	21.	,,	40
,,	,,	21.	,,	,,	,,	22.	,,	42
,,	,,	22.	,,	,,	,,	23.	,,	44
,,	,,	23.	,,	,,	,,	24.	,,	46
,,	,,	24.	,,	,,	,,	25.	,,	48
,,	,,	25.	,,	,,	,,	26.	,,	51
,,	,,	26.	,,	,,	,,	27.	,,	54
,,	,,	27.	,,	,,	,,	28.	,,	57
,,	,,	28.	,,	,,	,,	29.	,,	60
,,	,,	29.	,,	,,	,,	30.	,,	63
,,	,,	30.	,,	,,	,,	31.	,,	66
,,	,,	31.	,,	,,	,,	32.	,,	69
,,	,,	32.	,,	,,	,,	33.	,,	71
,,	,,	33.	,,	,,	,,	34.	,,	73
,,	,,	34.	,,	,,	,,	35.	,,	75
,,	,,	35.	,,	,,	,,	36.	,,	76
,,	,,	36.	,,	,,	,,	37.	,,	77
,,	,,	37.	,,	,,	,,	38.	,,	78
,,	,,	38.	,,	,,	,,	39.	,,	79
,,	,,	39.	,,	,,	,,	40.	,, und weiter	80

des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorteile des neuen Gesetzes springen sofort in die Augen: Die Pensionsskala steigt vom 15. Dienstjahr ab viel rascher als früher (bis zum 16. Dienstjahr um 1 %, vom 17. bis zum 24. um 2 %, vom 25. bis zum 31. um 3 %, vom 32. bis zum 34. um 2 %, vom 35. bis zum 39. Dienstjahre um 1 %). Das ergibt z. B. gegenüber dem Gesetze von 1851 bei einem Einkommen von 3000 ℳ für das 36. Dienstjahr einen Pensionsunterschied von 510 ℳ (2310 ℳ jetzige Pension gegen 1800 ℳ frühere). Ferner wird nunmehr die höchste Pension (wie bisher 80 %) nicht erst mit dem 44., sondern bereits mit dem 39. Dienstjahr erreicht. Damit hängt zusammen, daß man von jetzt ab nicht erst mit dem 70. Lebensjahre seine Entlassung zu nehmen brauchte, sondern dies bereits im Alter von 65 Jahren tun konnte.

Die Regierung spricht sich über die Grundsätze, die sie bei dem neuen Gesetze befolgt hat, sehr eingehend aus[1]: „Anlangend die Minimal- und die Maximalsätze der Pensionen, so hat man an den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1851 festhalten zu sollen geglaubt, da weder ein Zurückgreifen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1835, so sehr es auch in Staatsdienerkreisen gewünscht und erwartet werden mag, tunlich fallen dürfte, noch ein Anschluß an die ungünstigeren Bestimmungen in § 41 des Reichsbeamtengesetzes[2]) für angemessen, bez. unbedenklich hat erachtet werden können."

---

[1]) Landtagsakten 1875/76, Kgl. Dekrete Bd. 3, S. 584, ff.

[2]) Minimalsatz nach dem 10. Dienstjahre 25 %; Maximalsatz nach dem 50. Dienstjahre 75 %.

Auch die folgenden Anschauungen zeigen gesunden nationalökonomischen Sinn: „Es war darauf Bedacht zu nehmen, daß auch dann, wenn ein Staatsdiener das für seine Versetzung in den Ruhestand entscheidende Lebensjahr zwar noch nicht erfüllt, jedoch demselben sich genähert und ein Alter erreicht hat, in welchem erfahrungsgemäß nicht selten die Abnahme körperlicher und geistiger Frische bereits sich zu äußern beginnt, und der hierdurch bei dem einzelnen hervortretende berechtigte Wunsch, in Ruhestand zu treten, mit den Interessen des Dienstes im Einklange steht, dem Diener eine Pension gewährt werde, welche ihm den eigenen Entschluß, dem Dienste zu entsagen, erleichtert."

Wie ferner die Regierung bemüht war, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, erhellt besonders noch aus den Zeilen[1]: „Die weitere Festhaltung des 70. Lebensjahres als des normalen Grenzpunktes voller Leistungsfähigkeit würde mit Rücksicht auf die ungleich höheren Anforderungen, welche jetzt an die Beamten gestellt werden müssen, mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht im Einklange stehen."

Von der Wirkung der neuen Pensionsskala möge die folgende Tabelle ein Bild geben. Das Beispiel ist meiner eigenen Besoldungsgruppe, der des höheren Lehrerstandes, entnommen. Ich lege hier freilich die allergünstigsten Anstellungsverhältnisse zugrunde, wie sie in Wirklichkeit nur sehr selten vorkommen, und lasse auch die ungünstigen Folgen des sogenannten Katasterparagraphen (siehe S. 30) gänzlich außer Betracht.

---

[1]) Landtagsakten 1875/76, Kgl. Dekrete Bd. 3, S. 579.

Auch ist hier angenommen worden, daß bereits im 1. Dienstjahre (nach dem Probejahr) eine pensionsfähige Anstellung als nichtständiger wissenschaftlicher Lehrer (mit erfülltem 25. Lebensjahr) erlangt sei. In einigen Jahrgängen ist die Pensionszunahme erstaunlich hoch; beträgt sie ja in dem einen Falle fast so viel wie die Gehaltszunahme (522 ℳ Pensionszunahme gegenüber 600 ℳ Gehaltserhöhung).

Anzahl der Dienstjahre	Gehalt während des ganzen Dienstjahres	Pensionsfuß am Ende des Dienstjahres in % des Gehaltes	Pensionshöhe am Ende des Dienstjahres	Zunahme der Pension
1	1800	—	—	—
2	2100	—	—	—
3	2400	—	—	—
4	3000	—	—	—
5	3000	—	—	—
6	3000	—	—	—
7	3000	—	—	—
8	3600	—	—	—
9	3600	—	—	—
10	3600	30	1080	—
11	4200	30	1260	180
12	4200	30	1260	—
13	4200	30	1260	—
14	4800	30	1440	180
15	4800	31	1488	48
16	4800	32	1536	48
17	5400	34	1836	300 (!)
18	5400	36	1944	108
19	5400	38	2052	108
20	6000	40	2400	348 (!)
21	6000	42	2520	120
22	6000	44	2640	120
23	6600	46	3036	396 (!)
24	6600	48	3168	132
25	6600	51	3366	198
26	7200	54	3888	522 (!)
27	7200	57	4104	216
28	7200	60	4320	216
29	7200	63	4536	216
30	7200	66	4752	216
31	7200	69	4968	216

Anzahl der Dienstjahre	Gehalt während des ganzen Dienstjahres	Pensionsfuß am Ende des Dienstjahres in % des Gehaltes	Pensionshöhe am Ende des Dienstjahres	Zunahme der Pension
32	7200	71	5112	144
33	7200	73	5256	144
34	7200	75	5400	144
35	7200	76	5472	72
36	7200	77	5544	72
37	7200	78	5616	72
38	7200	79	5688	72
39	7200	80	5760	72

Mit dem Jahre 1876 war der Ausbau des Pensionsgesetzes in den wesentlichsten Punkten erledigt, und nur von 1890 ist noch eine vorteilhafte Neuerung zu erwähnen (Gesetz vom 1. Februar 1890): „Die im Gesetze vom 7. März 1835 geordneten jährlichen Beiträge der Zivilstaatsdiener zu dem Pensionsfonds sind vom 1. Januar 1890 an nicht weiter zu erheben." Damit sind die jährlichen prozentualen (1 %, 1½ %, 2 %) Gehaltsabzüge gemeint[1]. — So genossen denn seitdem die sächsischen Beamten ihren Gehalt ungeschmälert ohne jeden Abzug, während er ja bis dahin nur für die Pensionsberechnung in voller Höhe in Betracht gekommen war. Die Staatskasse übernahm nunmehr die Pensionslast völlig auf sich.

Über ein halbes Jahrhundert war demnach seit dem Inkrafttreten des sächsischen Pensionsgesetzes vergangen, bis es diese letzte Abänderung erfuhr. Nicht immer war es eine Vorwärtsbewegung gewesen, sondern im Gegenteil, schon im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens war ein so bedeutender Rückschritt erfolgt, daß im Grunde genommen alle

[1]) Siehe S. 10.

späteren Verbesserungen ihn nicht wieder gut zu machen vermochten. Aber seien wir gerecht! Der Rückschritt des Jahres 1851 war unbedingt notwendig, wenn die sächsischen Finanzen nicht völlig zerrüttet werden sollten. Der junge konstitutionelle Staat hatte 1835, wo er noch über keine Erfahrung verfügte, seinen Beamten ein Versprechen gegeben, das er ihnen — so merkte er selbst bald — unmöglich halten konnte, und so mußte er seine Zusicherung zurücknehmen oder wenigstens einschränken.

Die letzten zwanzig Jahre haben an dem Wesen des Pensionsgesetzes nichts mehr geändert. Sollte dies ein Zeichen dafür sein, daß die maßgebenden Kreise glauben, das Gesetz sei am Ende seiner Entwickelung angelangt? Wohl schwerlich! Dürfte es ja gerade bei diesem Gesetz ein Leichtes sein nachzuweisen, daß von ihm bisweilen das Dichterwort gilt:

„Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!“

Und wenn die sächsische Beamtenschaft ihrem Schutzgesetze zum Festtage seines 75 jährigen Bestehens gute Wünsche darbringt, so brauchen sich diese nicht nur auf einen ferneren glücklichen, ungeschmälerten Bestand zu beziehen, sondern es würden auch Wünsche für eine weitere Entwickelung und Verbesserung laut werden dürfen, ohne dabei den Vorwurf der Unbescheidenheit und kurzsichtigen Eigennutzes befürchten zu müssen. Geburtstagswünsche haben nun freilich leicht etwas Überschwängliches an sich und verlieren dadurch an Ausführbarkeit. Wenn also die folgenden Erwägungen manchem Beamten oder Beamtenfreund vielleicht noch nicht weit genug zu gehen scheinen, so hängt dies eben damit zusammen, daß ich meinen reiflich erwogenen Gedanken das Schicksal ersparen

möchte, daß man jenen Goethespruch, ihren Ausgangspunkt, mit Schiller bekämpfe:

„Leicht beieinander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen.“

Nur zu leicht können derartige Verbesserungsvorschläge über das Ziel hinausschießen und zu viel vom Staate verlangen. Aber „ultra posse nemo obligatur“. Auch der Staat darf über dem edeln Bestreben, das traurige Los von Beamtenwitwen, -waisen oder vorzeitig pensionierten Beamten bessern zu wollen, nicht seine Pflichten gegen die andern Staatsangehörigen vergessen.

Am dringlichsten notwendig würde es mir erscheinen, die Altersgrenze für die Waisenpensionen vom 18. Lebensjahre hinaufzurücken bis zum erfüllten 20. Lebensjahr oder womöglich bis zur Mündigwerdung. Denn seit 1835, wo diese Altersgrenze der Waisenpensionen festgesetzt wurde, haben sich die Lebensverhältnisse völlig verschoben. Denn wenn § 42 des Gesetzes von 1835 für unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch über das 18. Jahr hinaus eine angemessene Unterstützung durch die Staatsbehörde zugesteht, „falls sie auch dann noch ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig sind“, so liegt darin die Annahme enthalten, daß im allgemeinen der Mensch mit dem 18. Jahr erwerbsfähig geworden sei. Dem ist aber heutzutage längst nicht mehr so. Ich will ganz absehen von den Studierten, die sich jetzt schwerlich vor dem 25. Lebensjahre ihren Unterhalt selbst verdienen können. Nein, da gegenwärtig auch für Subalternbeamte meistenteils das Freiwilligenzeugnis oder

gar das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule verlangt wird, so wird jetzt auch ein Waisenkind viel mehr als früher geradezu gezwungen sein, die kostspielige höhere Schulbildung sich anzueignen, um nur einigermaßen für die harte Not des Lebens gerüstet zu sein. Da trifft bei dem jetzt bestehenden Gesetz die Entziehung der Waisenpension den Jüngling zu einer Zeit, wo seine Vorbereitung in den seltensten Fällen abgeschlossen ist. Dabei ist die Zeit seines Militärdienstes noch gar nicht gerechnet. Auch auf diesen Punkt brauchte ja die Gesetzgebung von 1835, welche für Sachsen die allgemeine Wehrpflicht noch nicht kannte, keine Rücksicht zu nehmen. Ähnliche Gründe würden sich für weibliche Waisen ins Feld führen lassen. Denn auch für sie ist die Erwerbsfähigkeit im Verhältnis zu früher bedeutend erschwert oder wenigstens verlangsamt worden.

Öfters hört man auch den Wunsch äußern, die Witwenpension möchte etwas erhöht werden, von einem Fünftel des Gehaltes des Verstorbenen wenigstens auf ein Viertel. Denn selbst für die Witwe eines gut besoldeten Oberbeamten sei es kaum möglich, mit dem jetzigen Fünftel das Leben zu fristen. Denn der Gesellschaftskreis, aus dem sie von Geburt stamme oder in den sie durch Heirat gekommen, mache es ihr auch schon physisch fast unmöglich, in den Kampf um das tägliche Brot selbsttätig mit einzugreifen. Das Berechtigte dieser Anschauung läßt sich kaum bestreiten. Und es gibt wohl manchen Junggesellen, der sich vom Heiraten durch die Besorgnis abhalten läßt, er würde im Falle frühzeitigen Todes seine Witwe in pekuniär schlimmer Lage zurücklassen müssen.

Fast noch übler aber ist es mit den Waisenpensionen (jetziger Betrag ein Fünftel der Witwenpension) bestellt, für die ebenfalls eine Erhöhung auf etwa ein Viertel geboten erscheint[1]). Angenommen, ein mittlerer Beamter mit 4000 ℳ Einkommen hinterlasse eine Witwe und drei pensionsberechtigte Kinder. Nach dem jetzigen Gesetze erhält die Witwe 800 ℳ und jedes der Kinder 160 ℳ Pension, zusammen also 1280 ℳ; d. h. während vor dem Tode des Ernährers auf jede der fünf Personen des Hausstandes 800 ℳ kamen, geht mit dem Todesfall dieser Durchschnitt auf 320 ℳ zurück! Dagegen bei Erhöhung der Witwen- und Waisenpension auf ein Viertel würde die Witwe 1000 ℳ, jedes Kind 250 ℳ erhalten, also zusammen 1750 ℳ, d. h. es würden sich im Durchschnitt für jede Person 437,50 ℳ ergeben. Dies würde immerhin eine beträchtliche Förderung bedeuten, wenn auch trotzdem noch der Tod des Ernährers ein unsagbares Elend der Hinterbliebenen zur Folge haben würde. Es irgendwie zu mildern, vielleicht durch eine Lebensversicherung, würde ein Beamter, der allein auf seinen Gehalt angewiesen ist, nur in sehr beschränktem Maße fähig sein. Über die Summe von 10 000 ℳ (die demnach für seine Hinterlassenen einen Zinsenertrag von etwa 400 ℳ bedeuten würde) könnte er wohl schwerlich hinausgehen, wollte er sich nicht durch zu hohe Versicherungsbeiträge finanziell zugrunde richten. Denn er müßte ja schon für jene 10 000 ℳ jährlich gewiß über 200 ℳ einzahlen, selbst wenn er in sehr jugendlichen Jahren den Versicherungsvertrag abschließen könnte. —

---

[1]) Natürlich würden sich daraus auch entsprechende Erhöhungen der Pensionen für Ganzwaisen ergeben, etwa auf drei Achtel der Witwenpension (bisher: drei Zehntel).

Wollte aber der Staat, um dem Elend zu steuern, jene Pensionen noch beträchtlich über das angegebene Maß erhöhen, so würde dies nationalökonomisch nicht zu rechtfertigen sein, da es seine finanziellen Kräfte übersteigen würde.

Dagegen würde eine andere Neuerung, die ich vorschlagen möchte, die Staatskasse schwerlich zu sehr belasten, dabei aber imstande sein, sehr viel Not zu lindern. Ich meine die Beseitigung der Bestimmung in § 40 des Gesetzes von 1835: „Bei Witwen von pensionierten Dienern findet ein Gnadengenuß (d. h. der sogenannte Gnadenmonat, siehe S. 9) nicht statt.“ Für solche Witwen ist doch aber die Notlage, welche der Tod des Ernährers herbeiführt, mindestens ebenso groß wie für die Witwen von aktiven Beamten! Es würde meines Erachtens für den Staat geradezu eine edle Verpflichtung bedeuten, den Witwen von pensionierten Beamten ebenfalls noch einen Monat lang den Ruhegehalt des Verstorbenen auszuzahlen[1]) und damit in erweiterter Form die Bestimmung wieder aufzunehmen, welche für die Witwen von pensionierten Lehrern, usw. früher bestanden hat[2]). Die Tragweite dieser Änderung möge ein (der Wirklichkeit entnommenes) Beispiel erläutern. Ein Beamter mit 6000 ℳ Gehalt mußte wegen Kränklichkeit mit 27 Dienstjahren am 1. Oktober in den Ruhestand treten, so daß sein Ruhegehalt jährlich 3420 oder monatlich 285 ℳ betrug. Er starb schon vier Wochen später, Ende

---

[1]) In den (ganz seltenen) Fällen, wo Witwenpension und Waisenpension zusammen mehr betragen würden als der Ruhegehalt des Beamten selbst, wäre es natürlich am Platze, die bisherige Bestimmung beizubehalten.

[2]) Gesetz vom 22. August 1876, aufgehoben durch Gesetz vom 25. März 1892.

Oktober desselben Jahres. Also erhielt die Witwe mit ihren beiden Kindern vom 1. November ab monatlich zusammen nur 140 *M* Pension. Wäre ihr Mann im Amte gestorben, so hätte sie am 1. November nochmals 500 *M*, den Monatsgehalt ihres Gatten, erhalten. Wie wäre es ihr zu gönnen gewesen, wenn sie wenigstens die monatliche Pension ihres Gemahls, also 285 *M*, noch einmal hätte bekommen können!

Was nun den Ruhegehalt der Beamten selbst anbetrifft, so möchte man streng auseinanderhalten die Alterspensionierungen (nach erreichtem 39. oder 40. Dienstjahre) und die Notpensionierungen (bei vorzeitigem Schwinden der Körper- oder Geisteskräfte). Wenn die meisten Beamten den höchsten Pensionssatz (mit seinen 80 % des bisherigen Gehalts) erreichten oder sich ihm wenigstens näherten, so würden Verbesserungsvorschläge der Pensionsbestimmungen weniger notwendig erscheinen. Leider ist aber dies glückliche Los nur einem verhältnismäßig kleinen Teile der Beamtenschaft vergönnt, und die Zahl der Notpensionierungen ist erschreckend hoch[1]). Das Schicksal solcher vorzeitig Pensionierten aber ist, falls sie auf den Ruhegehalt angewiesen sind, eine Kette

---

[1]) Von 89 Pensionären ein und derselben (studierten) Beamtengruppe hatten vor etwa einem halben Jahre — die Richtigkeit der benutzten Angaben vorausgesetzt —

weniger als 10	Dienstjahre	1	Person,	d. h.	1,12 %
10 bis 14	Dienstjahre	5	Personen,	,, ,,	5,62 ,,
15 ,, 19	,,	5	,,	,, ,,	5,62 ,,
20 ,, 24	,,	3	,,	,, ,,	3,37 ,,
25 ,, 29	,,	12	,,	,, ,,	13,48 ,,
30 ,, 34	,,	21	,,	,, ,,	23,60 ,,
35 ,, 38	,,	19	,,	,, ,,	21,35 ,,
39 und mehr	,,	23	,,	,, ,,	25,84 ,, .

Also nur ein reichliches Viertel der Beamtengruppe war bis zum Genuß der Höchstpension gelangt!

von Not und Elend. Denn dem niedrigen Pensionssatz stehen vielleicht sehr hohe Ausgaben für Arzt und für die noch unterhaltungsbedürftigen Kinder gegenüber. Ein derartiger Notstand könnte durch Abänderung einiger Pensionsbestimmungen etwas gelindert werden. Und sollte sich daraus zugleich auch für die Alterspensionäre ein Vorteil ergeben, so dürfte dies kein Hindernis bilden, die Neuerung einzuführen. Denn auch die Alterspensionäre sind nicht so auf Rosen gebettet, daß eine Besserung ihrer Lage als soziale Ungerechtigkeit erscheinen könnte.

Da heißt es zunächst in § 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876: „Die jährliche Pension, auf welche ein Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach dem Diensteinkommen zu berechnen, welches er vor seiner Pensionierung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat“[1]). Mein Vorschlag würde dahin gehen, den Gehalt eines Beamten sofort pensionsfähig zu machen (wie schon jetzt für die Witwen- und Waisenpension) und nicht erst nach Ablauf des ersten Bezugsjahres. Daß nämlich die jetzige Fassung gewisse Härten hat, ist ebensowenig zu leugnen, wie daß diese Härten ganz besonders den vorzeitig Pensionierten treffen. Muß z. B. jemand sechs Monate, nachdem er durch Gehaltserhöhung von 2400 ℳ auf 3000 ℳ gestiegen

---

[1]) Die Geistlichen sowie die Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten stehen in dieser Beziehung noch etwas ungünstiger da wie die eigentlichen Staatsbeamten, da für jene das Gesetz vom 8. April 1872, bez. vom 25. März 1892 gilt: „Die jährliche Pension ist nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionierung vorangehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war.“ — Also wird beispielsweise eine Gehaltserhöhung, welche ein Lehrer am 1. April 1909 erhält, nicht schon am 1. April 1910 pensionsfähig, sondern frühestens am 1. Januar 1911, d. h. dreiviertel Jahr später!

ist, in Pension gehen, so wird für seine Pension nicht die Ziffer 3000 zugrunde gelegt, sondern das tatsächlich bezogene Jahreseinkommen von 2700 *M*[1]). Was ergibt das bei jemandem, der nur wenig Dienstjahre aufzuweisen hat, für Unterschiede! Es würde z. B. bei 20 Dienstjahren nicht weniger wie 120 *M* ausmachen (1080 *M* Pension gegenüber 1200 *M*). Um solcher unglücklicher Notpensionäre willen wäre die Aufhebung jener Beschränkung dringend zu ersehnen. Käme ja die Beseitigung doch eigentlich nur ihnen zugute und fast nie denen, welche den höchsten Pensionssatz erleben oder ihn wenigstens annähernd erreichen. Denn die Einführung des Dienstalterssystems für fast alle Beamtengruppen Sachsens hat unter ihren vielen wohltätigen Folgen auch die eine, in ihrem Werte nicht zu unterschätzende, daß die meisten Beamten nicht erst in den allerletzten, sondern schon in mittleren Dienstjahren in den Genuß des Höchstgehalts treten[2]). Daß sie also diesen mindestens noch ein Jahr genießen, so daß er dann für sie pensionsfähig wird, dafür ist unter normalen Verhältnissen die allergrößte Wahrscheinlichkeit vorhanden. Für sie würde also jene Aufhebung der Beschränkung gar nicht weiter von Belang sein. Wenn man demnach jene Einschränkung früher vielleicht deshalb für notwendig befunden hat, weil man befürchtete, es möchte sonst ein Beamter, sobald er in den Genuß seines Höchstgehaltes käme, sich auf

---

[1]) Siehe Krische S. 67 (Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Kgl. Sächsischen Zivilstaatsdiener, Leipzig, Roßberg 1896).

[2]) So erreichen von den Subalternbeamten die Sekretäre den Höchstgehalt mit 15 Dienstjahren, von den studierten Beamten die Bauinspektoren, Oberförster, Oberlehrer, Richter, usw. mit 18 Dienstjahren.

Grund dieses sofort pensionsfähigen Gehaltes pensionieren lassen, so ist diese Befürchtung jetzt bei so frühzeitigem Erreichen des Höchstgehaltes (wo also der Pensionsfuß noch verhältnismäßig niedrig ist), wohl ganz gegenstandslos geworden. Aber, wird man einwenden, die Befürchtung würde doch auch jetzt noch zutreffen bei allen den in — kurz gesagt — Vorstandsstellen befindlichen Beamten, die naturgemäß erst in höheren Lebensjahren in diese Stellung gelangen. Diese könnten sich dann doch zum Nachteil der Pensionskasse auf Grund eines eben erst erreichten höheren Gehaltes sofort pensionieren lassen, ohne dem Staate mindestens noch ein Jahr lang ihre Dienste gewidmet zu haben. Sollte aber wirklich bei diesen Beamten, die in Jahrzehnte langer gewissenhafter Amtsführung die Zufriedenheit ihrer Behörde erworben haben und eben deshalb in ihre jetzige Vertrauensstellung berufen worden sind, eine so unedle Gesinnung zu finden sein, daß es notwendig wäre, solchen frühzeitigen Pensionierungsgelüsten einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben? Nun, und wenn dies auch wirklich in einem ganz vereinzelten Falle vorkommen sollte, ist es dann nicht für den Staat das kleinere Übel, einem solchen Beamten nach Aufhebung jener Gesetzesbeschränkung eine etwas höhere Pension zu zahlen als unter Beibehaltung der Beschränkung ihn noch länger an eine Stellung zu fesseln, zu der ihn seine Denkweise nicht befähigt?

Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, daß sich ein Beamter sofort mit dem Erlangen eines höheren Gehalts pensionieren läßt — selbst vorausgesetzt, daß dieser sofort pensionsfähig wäre — gar nicht so sehr groß[1]).

---

[1]) Dasselbe gilt natürlich auch z. B. von Geistlichen, die in den Genuß einer Nicht-Minimalstelle gelangt sind.

Naturgemäß will jeder, wenn ihn seine körperliche und geistige Frische zum Weiterbekleiden seines Amts befähigt, den höheren Gehalt noch einige Zeit ausnützen. Das hat die Erfahrung des Jahres 1909 gelehrt: Mit der allgemeinen Beamtenaufbesserung vom 1. Januar 1909 war bekanntlich zugleich gesetzlich verordnet worden, daß die neuen Gehälter sofort mit diesem Tage pensionsfähig sein sollten. Gewiß hat man bei den Behörden damit gerechnet, daß von dieser Vergünstigung sehr viele ältere Beamte Gebrauch machen und sich sofort oder wenigstens noch im Laufe des Jahres pensionieren lassen würden. Soweit aber die Zeitungsberichte ein zuverlässiges Bild erlauben, überschreiten in keinem Beamtenkreise die Abgänge durch Pensionierungen erheblich das übliche Maß. Also auch diese Beobachtung scheint es als unbedenklich zu erweisen, die Gehälter sofort pensionsfähig werden zu lassen. Jedenfalls würden die idealen Vorteile einer solchen Neuerung die etwaigen realen Nachteile bei weitem überwiegen.

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag hat vielleicht am ehesten Aussicht, verwirklicht zu werden, da die Regierung selbst sich bereits zu der Frage sehr wohlwollend geäußert hat[1]). Auf den ersten Blick wird die Sache nicht hierher zu gehören scheinen, und doch hängt sie nur allzusehr mit dem Pensionswesen zusammen: Anrechnung der aktiven Militärzeit auf das Besoldungsdienstalter[2]). Daß bei einstmaliger Pensionierung auch

[1]) Landtagsakten 1908/09, Dekret 46 (Denkschrift), S. 8. — Bekanntmachung, die Besoldungsordnung betreffend, vom 20. Oktober 1909, S. 36.

[2]) Natürlich habe ich hier nur die einjährige, bez. zweijährige Dienstzeit im Sinne und nicht die der sogenannten Militäranwärter,

schon jetzt die Militärzeit für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstjahre in Betracht kommt, wurde ja oben (S. 16) dargelegt, zugleich aber erörtert, wie unter sonst gleichen Verhältnissen derjenige, welcher dem Vaterland als Soldat gedient hat, als aktiver Beamter gegenüber dem im Nachteil ist, welcher aus irgend einem Grunde für den Waffendienst nicht tauglich war. Dies gilt aber nicht nur für die Zeit des aktiven Staatsdienstes, sondern hauptsächlich auch für Todesfall und Ruhestand: Seitdem für fast alle sächsischen Beamten das Besoldungsdienstalter eingerichtet ist, rückt meistenteils der Beamte aller drei Jahre in eine höhere Gehaltsstufe. Angenommen nun, er stirbt in seinem dritten Beamtenjahre, so würde seine Witwe ein Fünftel des Betrags der ersten Gehaltsstufe als Pension beziehen. Wäre ihm dagegen seine Militärzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet worden, so würde er im Genusse der zweiten Gehaltsstufe sterben und also seine Witwe eine wesentlich höhere Pension erhalten. Entsprechendes gilt auch von der Pension des Beamten selbst, wenn er gezwungen ist, vorzeitig seinen Abschied zu nehmen, ehe er bis zur obersten Gehaltsstufe seines Amtes emporgestiegen ist. Oder sein letzter Gehalt ist vielleicht bei der Pensionierung noch nicht pensionsberechtigt, da er noch nicht ein Jahr lang bezogen worden ist. Wäre dagegen seine Militärdienstzeit beim Besoldungsdienstalter eingerechnet gewesen, so würde mittlerweile sein letzter Gehalt noch pensionsfähig geworden sein. Nach alledem würde es gar manche Not lindern, wenn wenigstens bei

---

bei denen ja über Einrechnung ihrer 12- usw. jährigen Militärdienstzeit auf ihren Zivilberuf besondere Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind.

Todesfällen von Beamten oder bei vorzeitigen Pensionierungen die Berechnung der Witwen- und Waisenpension sowie des Ruhegehaltes des Notpensionärs so erfolgte, als ob die Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter früher angerechnet gewesen wäre. „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg", so darf man wohl auch in diesem Falle sagen, wo es sich um die Erreichung eines so edlen Zieles handelt, Kummer und Sorge von der Schwelle der Kranken, der Witwen zu bannen. — Andererseits würde eine allgemeine Anrechnung der Militärzeit auf das Besoldungsdienstalter den gewesenen Soldaten auch schon während seiner aktiven Beamtenjahre den Vorsprung in der Hauptsache einholen lassen, den bis jetzt die Nichtsoldaten vor ihm haben[1].

Im Jahre 1876 setzte man (siehe S. 18) das Normaljahr für die Pensionierung vom 70. auf das 65. Lebensjahr herab. Ob nicht gegenwärtig, um den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, eine abermalige Herabsetzung von 65 auf 60 Lebensjahre (und damit auf 35 bez. 34 Dienstjahre) sich empfehlen würde? Denn was die Regierung im Jahre 1876 äußerte (siehe S. 21), daß ungleich höhere Anforderungen an die Beamten

[1]) Meine Darlegung erhebt natürlich keinen Anspruch darauf, diese viel erörterte Militärdienstfrage allseitig erschöpfend zu behandeln, sondern für mich war das einzig Ausschlaggebende, sie vom Gesichtspunkte des Pensionsgesetzes aus zu betrachten. — Zugleich halte ich es nicht für überflüssig zu betonen, daß ich den idealen Nutzen der Militärdienstzeit durchaus nicht verkenne (ich habe ihn an mir selbst in hohem Maße erfahren), aber meines Erachtens ist es für die Gesetzgebung nicht angängig, Ungleichartiges zueinander in Beziehung zu setzen und bei materieller Schädigung durch den Militärdienst sich damit zu begnügen, vertröstend auf seinen idealen Nutzen zu verweisen.

gestellt werden müßten als früher, das gilt für die Gegenwart noch viel mehr. Das Leben im allgemeinen und der Berufsdienst im besonderen reibt Körper- wie Geisteskraft jetzt viel rascher auf wie früher. Gar deutlich führen dies die Pensionstabellen vor Augen: Denn was für den Eintritt in den Ruhestand die Regel bilden sollte, nämlich 40 (39) Dienstjahre(= 65 Lebensjahre), erscheint fast nur als Ausnahme (siehe S. 29: von 89 Pensionären nur 23!). Die meisten erreichen nur etwa das 35. Dienstjahr (nach der Tabelle auf S. 29 würde dies bei 42 von den 89 Pensionären zutreffen) und müssen mit ca. 60 Lebensjahren vorzeitig ihren Abschied nehmen, um so vielleicht wenigstens noch ein paar Lebensjahre zu fristen. Alles dies scheint für eine Herabminderung der 40 (39) Dienstjahre auf 35 (34) und der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre zu sprechen.

Für die Berechnung der Pension würden sich keine Schwierigkeiten aus dieser Neuerung ergeben: Die Pensionsstaffel brauchte nur in der Weise um fünf Jahre verschoben zu werden, daß beispielsweise in Zukunft für 20 Dienstjahre derselbe Pensionssatz gelten würde wie jetzt bei 25. Damit würde zugleich noch ein anderer beträchtlicher Vorteil zusammenhängen, der mancher Not steuern würde: Während nämlich bis jetzt der Anspruch auf Pension erst mit vollendetem 10. Dienstjahre beginnt, würde er dann schon mit dem 5. Dienstjahr anheben. Leider kommt ja der betrübliche Fall bisweilen vor, daß ein Beamter schon innerhalb der ersten 10 Dienstjahre arbeitsunfähig wird, so daß er sein Amt aufgeben muß. Welch grenzenloses Elend für die Seinen und für ihn, der noch keinen Anspruch auf Pension hat! Ja, sein Schicksal

entbehrt nicht einer gewissen Tragik, insofern es für die Seinen geradezu vorteilhafter wäre, wenn er durch den Tod von seinen Leiden erlöst würde. Denn seine Witwe und Waisen würden dann in jedem Falle sofort in den Pensionsgenuß eintreten und nicht erst nach dem 10. Dienstjahre des Ernährers. Nun würde ja sicherlich der Staat einem solchen Unglücklichen eine gewisse Unterstützung zuteil werden lassen[1]), aber es ist naturgemäß ein großer Unterschied, auf Unterstützung angewiesen zu sein oder ein gesetzlich gewährleistetes Recht auf Pension zu haben. Bei meinem Vorschlage würde dann also nur noch nach den ersten 5 Dienstjahren keine Pensionszahlung erfolgen können.

Von der Überzeugung getragen, daß vorzeitige Pensionierungen ein außerordentlich großes Unglück bedeuten, möchte ich noch einen Gedanken äußern, der eine Milderung dieser Not herbeiführen könnte: Nicht nur unser sächsisches Pensionsgesetz, sondern, soviel ich weiß, auch alle andern erkennen für die Pensionierung nur g a n z e Dienstjahre an und lassen jeden überschießenden Bruchteil eines Dienstjahres unberücksichtigt. So ist es z. B. für die Pensionierung völlig gleichgültig, ob jemand dem Staate 30 Jahre oder 30 Jahre 11 Monate gedient hat. Bei Lichte betrachtet, ist hierbei der Vorteil des Staates als Arbeitgebers einseitig berücksichtigt zum Nachteil des Beamten als Arbeitnehmers. Denn denkt man sich das Verhältnis des Beamten zu seiner Anstellungsbehörde als einen

---

[1]) Gesetz vom 3. Juni 1876, § 9: Wenn ein Staatsdiener innerhalb der ersten zehn Dienstjahre ohne sein Verschulden durch Krankheit... zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird, so ist ihm bei seiner Entlassung und nachgewiesener Bedürftigkeit... eine jährliche Unterstützung zu gewähren, deren Betrag aber den niedrigsten Pensionssatz nicht übersteigen darf.

Vertrag, welcher dem Beamten für seine Arbeitsleistung erstens monatlichen Gehalt und zweitens sich staffelmäßig steigernde Pension zusichert, so ist in dem angeführten Beispiele von diesen beiden Gegenleistungen der Behörde eigentlich nur die eine, die Gehaltszahlung, erfolgt. Die zweite Leistung dagegen ist ausgeschaltet; denn die Pensionszahlung hätte ja schon 11 Monate vorher in derselben Höhe erfolgen müssen. Demnach hat der Beamte in dieser Zeit seine Arbeitskraft der Behörde bis zu einem gewissen Grade ohne Entgelt geliehen. Meiner Meinung nach würde es nicht unbillig sein, wenn auch solche Bruchteile eines Pensionsjahres nicht ohne Einfluß auf die Erhöhung der Pension blieben. Denn wie im bürgerlichen Leben der vierteljährlichen Mietzinszahlung auch die vierteljährliche Kündigung des Mietverhältnisses entspricht, so müßte eigentlich die monatliche Gehaltszahlung zugleich auch die monatliche Erhöhung des Pensionsfußes bedingen. Der Einwand, daß eine derartige monatliche Bestimmung des Pensionsfußes große rechnerische Schwierigkeiten verursachen würde, will wenig besagen gegenüber dem vielen Guten, was dadurch gewonnen würde. Dann würde z. B. folgender (nachweisbarer) Fall nicht mehr denkbar sein: Ein Beamter mit 6000 ℳ Gehalt muß vorzeitig mit $29^3/_4$ Jahren in Pension gehen. Er erhält 3780 ℳ Ruhegehalt; hätte er noch ein Vierteljahr länger im Amte bleiben können, so wäre das 30. Dienstjahr erfüllt worden, und seine Pension hätte sich um jährlich 180 ℳ erhöht! Nach meinem Vorschlage[1]) würde sich bei $29^3/_4$ Dienst-

---

[1]) Die Pensionsstaffel selbst brauchte kaum abgeändert zu werden, sondern es müßten nur von den Differenzen zwischen zwei Pensionsquoten die Bruchteile in Zwölfteln usw. berechnet werden. Z. B.:

jahren seine Pension auf 3915 ℳ belaufen, also auf 135 ℳ mehr als wie bisher! Oder man denke an die Berechnung auf S. 22, wo zwischen dem 25. und 26. Dienstjahre sich ein Pensionsunterschied von 522 ℳ ergibt, der für jeden Dienstmonat eine Pensionssteigerung um 43,50 ℳ bedeuten würde!

Und sollte wirklich durch diese monatliche Steigerung des Pensionsfußes das Rechnungswesen zu ungünstig beeinflußt werden, so wäre vielleicht wenigstens eine Pensionserhöhung nach jedem neuen *Vierteljahre* zu ermöglichen, oder es könnte auch jedes über die Hälfte, bez. Dreiviertel abgeleistete Dienstjahr für die Pensionierung als *voll* angerechnet werden. Von letzterem Vorschlage würde man schwerlich eine allzu große Belastung der Pensionskasse zu befürchten haben, sondern vielleicht würde sich die Staatskasse dann sogar besser als jetzt stehen. Denn wie ist denn in Wirklichkeit das jetzige Verfahren? Macht sich bei jemandem eine vorzeitige Pensionierung notwendig, so wird der Staat, von begreiflichem Mitleid getrieben, ihn, wenn irgend angängig, nicht augenblicklich in den

---

bei 29 Dienstjahren 63 % des Gehaltes als Pension,
„ 30 „ 66 „ „ „ „ „ ;
also Differenz 3 %. Demnach bei $29^{3}/_{4}$ Jahren: $63 + {}^{3}/_{4} \cdot 3 = 65^{1}/_{4}$ %. — Nur für die Zeit zwischen dem 10. und 15. Dienstjahre, für welche bis jetzt gar keine Steigerung der Pensionsquote vorliegt, würde vielleicht eine durchgreifendere Änderung sich empfehlen; etwa in Verbindung mit dem vorausgehenden Abänderungsvorschlage in folgender Weise: Die jährliche Pension beträgt

nach	5	Dienstjahren	25 %	des Gehalts	
„	6	„	26 „	„ „	
„	7	„	27 „	„ „	
„	8	„	28 „	„ „	
„	9	„	29 „	„ „	
„	10	„	30 „	„ „	
„	11	„	32 „	„ „	
„	12	„	34 „	„ „	
„	13	„	36 „	„ „	usw.

Ruhestand versetzen, sondern er wird ihn mit vollem Gehalte wenigstens so lange beurlauben, bis das angetretene Dienstjahr erfüllt ist, oder er setzt ihn wenigstens erst mit sieben Zehnteln seines Gehaltes auf Wartegeld. Und außerdem bezahlt der Staat den Stellvertreter des Erkrankten! Dagegen meinem Vorschlage zufolge würde der Beamte rascher in den Ruhestand versetzt werden können, da ja keine Schädigung seines Pensionsfußes eingetreten ist, und es kann demnach sofort an seine Stelle ein jüngerer Beamter treten, welcher der Staatskasse zunächst weniger Ausgaben verursachen würde.

Jetzt zu einer anderen Anregung, die vermutlich aus dem Herzen von Tausenden sächsischer Beamten gesprochen sein wird. Sie betrifft die Pensionsfähigkeit des sogenannten Wohnungsgeldzuschusses. Bis jetzt bleibt ja dieser nach Beamtengruppen und Ortsklassen abgestufte Wohnungsgeldzuschuß bei Berechnung der Pension außer Betracht, und aus dieser, nur durch die finanzielle Notlage des Staates zu erklärenden Bestimmung ergibt sich eine seltsame Folge: Um der wirtschaftlichen Not der Beamten zu steuern, hat die Staatsregierung eingestandenermaßen diesen Zuschuß eingeführt, ja im Jahre 1908 ihn sogar verdoppelt. Gerade für diejenigen aber, die sich in viel größerer Notlage befinden als wie die aktiven Beamten, für die Witwen, Waisen und pensionierten Beamten, kommt diese Förderung gar nicht in Frage, sondern diese werden alle sozusagen mit doppelten Ruten gepeitscht. Denn für sie wird ja auf diese Weise der große Unterschied zwischen dem früheren Einkommen und der Pension immer noch mehr gesteigert, während eigentlich doch das Bestreben

obwalten müßte, diesen schroffen Unterschied zu mildern. Statt vieler Worte ein Beispiel! Ein Zugehöriger der 3. Beamten- und der 1. Ortsklasse beziehe 3600 ℳ Gehalt und 480 ℳ Wohnungsgeldzuschuß. Da stirbt er plötzlich. Seine Witwe erhält den fünften Teil von 3600 ℳ als Pension, d. h. 720 ℳ. Während nun früher der Haushalt zur Begleichung des Mietzinses 480 ℳ Beisteuer bekam, muß jetzt die Witwe zusehen, wie sie von den 720 ℳ sowohl den Lebensunterhalt wie auch den Mietzins bestreitet. Wahrlich, ein bedauernswertes Los! Und ich mache kein Hehl aus der Ansicht, daß es besser und zugleich notwendiger gewesen wäre, wenn 1908 nicht der Wohnungsgeldzuschuß verdoppelt, sondern dafür pensionsfähig gemacht worden wäre. Aber die allgemeinen Klagen der Beamten erschollen damals zu laut, und so sorgte denn die Regierung in verständlichem Mitleid mehr für die Gegenwart als für die Zukunft. Aber hoffentlich wird dieser dringende Übelstand recht bald beseitigt. Denn, um bei meinem Beispiele zu bleiben, wie wichtig würde es für jene Witwe sein, wenigstens ein Fünftel des Wohnungsgeldes, also 96 ℳ auch fernerhin zu beziehen! Natürlich gelten meine Ausführungen ebenso auch für die Notpensionäre, ja auch für die, welche bis zum Genuß der Höchstpension vorgedrungen sind. Auch für diese wird ja der Unterschied zwischen dem bisherigen Einkommen und der Pension dadurch sehr empfindlich gesteigert, daß mit der Pensionierung der Wohnungsgeldzuschuß gänzlich ausscheidet. Nehmen wir an, das Einkommen des Pensionärs habe 7200 ℳ Gehalt und 480 ℳ Wohnungsgeldzuschuß betragen. Dann wird er als Höchstpension $^{80}/_{100} \cdot 7200$ ℳ $=$ 5760 ℳ beziehen. Wäre aber das Wohnungsgeld pensionsfähig,

so würde er $^{80}/_{100} \cdot 480 = 384$ ℳ mehr erhalten! Bei dem jetzigen Zustande beträgt seine Pension zwar 80 % seines früheren Gehalts, aber nur 75 % seines früheren Diensteinkommens, d. h. seine Pension nimmt sich so aus, als ob er nicht 39 (40), sondern nur 34 Dienstjahre abgeleistet hätte. Infolge dieses Übelstandes wird manchem Beamten der Entschluß, um seine Pensionierung einzukommen, ganz außerordentlich erschwert, und er verbleibt — vielleicht nicht zum Vorteil des Staates — der Not gehorchend noch länger im Amte, als wie er selbst möchte. Natürlich müßte, falls einmal die Pensionsfähigkeit des Wohnungsgeldzuschusses verfügt werden sollte, der Berechnung nicht diejenige Ortsklasse zugrunde gelegt werden, welcher der aktive Beamte angehörte, sondern diejenige, welcher der Pensionär oder die Witwe zuzuzählen ist. Z. B. der bisherige Dresdner Beamte, der seinen Ruhestand in Schneeberg genießt, würde im Wohnungsgeldzuschuß nicht mehr zu Ortsklasse I, sondern zu III gehören.

Doch genug der Vorschläge und Wünsche für eine gedeihliche Weiterentwickelung unsres sächsischen Pensionsgesetzes! Absichtlich habe ich Hinweise auf außersächsische Verhältnisse fast ganz gemieden. Denn solche Vergleiche beweisen in der Regel weniger, als wie sie sollen: Was bei einem andern Staate unter andern Verhältnissen recht ist, braucht deshalb für uns nicht billig zu sein; sondern die Zustände eines jeden Staates müssen aus sich selbst heraus beurteilt werden. Daß freilich das sächsische Pensionsgesetz in mancher Hinsicht abänderungsbedürftig ist, dürfte nach dem Vorausgehenden wohl auch der größte Optimist nicht in Abrede stellen können. Aber einen Übelstand erkennen und ihn beseitigen, ist auch für die wohlwollendste

Regierung nicht immer gleichbedeutend. Die Rücksicht auf die nüchterne Wirklichkeit, auf das unbedingt erforderliche finanzielle Gleichgewicht ist manchmal zwingender als die Stimme der Menschenfreundlichkeit und Billigkeit.

Jedem lauter Neues zu bieten, darauf erhebt meine Darstellung natürlich keinen Anspruch. Im Gegenteil wäre es für mich eine gewisse Genugtuung, mir sagen zu können, daß in dem und jenem Punkt auch schon andere zu ähnlichen Ansichten gekommen sind. Mein Hauptzweck war es, diese Fragen einmal im Zusammenhange darzustellen. Bisweilen mögen meine Ausführungen etwas pessimistisch erscheinen, insofern als vielleicht in Wirklichkeit manche Pensionsbestimmung entweder überhaupt oder wenigstens auf Ansuchen gelinder gehandhabt wird, als ihr Wortlaut es vermuten läßt. Aber trotzdem muß den Beamten an der Abschaffung oder Abänderung der betreffenden Verfügungen gelegen sein. Denn wer bürgt ihnen dafür, daß die milde Auffassung der Behörde jederzeit dieselbe bleiben wird? Und andrerseits darf man wohl behaupten, daß in den letzten Jahrzehnten der Geist der gesamten Beamtenschaft sich merklich gehoben hat, und daß es infolgedessen jetzt einem Beamten schwer fällt, auch um der Seinen willen etwas zu erbitten, worauf er ein gewisses Anrecht, sei es auch nur ein moralisches oder logisches, zu haben glaubt.

Sollten nun meine Anregungen, welche als die eines Laien wohl nicht immer die Ausdrucksweise der juristischen Gesetzessprache treffen, von manchem als unausführbar belächelt werden, so tröste ich mich mit dem Gedanken, für die Allgemeinheit das Gute gewollt zu haben. Ja, es wäre mir schon hoher Lohn, wenn

von allen meinen Gedanken auch nur ein einziger der Verwirklichung entgegengehen könnte.

Sollte aber nicht einmal diese Hoffnung sich erfüllen, so gäbe es meiner Meinung nach vielleicht trotzdem noch für die Beamtenschaft die Möglichkeit der Selbsthilfe, die freilich eine edle Aufopferungsfähigkeit zur Vorbedingung haben würde: Um jene Pensionsverbesserungen zu ermöglichen und dadurch drückender Not zu steuern, ohne doch dabei von der Staatskasse allzuviel zu verlangen, müßte die Beamtenschaft sich irgendwie bereit erklären, die Mehrkosten selbst zu tragen und in der früher gehandhabten Weise zugunsten der Pensionskasse sich selbst gewisse Gehaltsabzüge aufzuerlegen oder auferlegen zu lassen. Natürlich würde es unmöglich sein, die Höhe dieser Abzüge im voraus so zu berechnen, daß sie sich auf Heller und Pfennig mit den Mehrleistungen der Staatskasse decken würden. Doch darauf würde es ja auch nicht so ankommen als darauf, vor der Öffentlichkeit festzustellen, daß die Beamtenschaft bereit ist, zur Erlangung einer neuen Vergünstigung, zur Verwirklichung eines edlen Eigenwunsches ein Opfer auf sich zu nehmen.

Dresden, Druck von C. Heinrich.